

# ZH\_OBERGERICHT RT250190 vom 12. Januar 2026

ZH Obergericht, 2026-01-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT250190](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250190)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT250190 du 12 janvier 2026

IT: ZH\_OBERGERICHT RT250190 del 12 gennaio 2026

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 11. September 2025 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreuungsamtes Zürich 4 (Zahlungsbefehl vom 24. Juni 2025) definitive Rechtsöffnung für Fr. 4'300.– nebst Zins zu 5% seit 1. Januar 2025, Fr. 4'300.– nebst Zins zu 5% seit 1. Februar 2025 sowie Fr. 2'700.– nebst Zins zu 5% seit 1. März 2025 (Urk. 7 S. 4 = Urk. 14 S. 4).

### E. 2

Die Entscheidgebühren von Fr. 350.-- aus dem Verfahren vor dem Bezirksgericht seien der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

### E. 3

Der mit Verfügung vom 6. Oktober 2025 einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 500.– ging innert Frist bei der Obergerichtskasse ein (Urk. 19 und Urk. 20). Mit Verfügung vom 28. November 2025 wurde der Gesuchstellerin Frist angesetzt, um die Beschwerde schriftlich zu beantworten (Urk. 21).

### E. 4

Die Partei 2 übernimmt die Gerichtskosten des zweitinstanzlichen Verfahrens.

### E. 5

Gestützt auf Ziffer 2 der Vereinbarung zog die Gesuchsgegnerin die vorliegende Beschwerde mit Eingabe vom 15. Dezember 2025 zurück (Urk. 25). Das Beschwerdeverfahren ist daher ohne Weiterungen abzuschreiben (Art. 241 Abs. 2 und 3 ZPO). 6.1 Die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens in Höhe von Fr. 350.– sind unbeanstandet geblieben. Vereinbarungsgemäss sind sie der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Urk. 23 Ziffer 3). 6.2 Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 GebV SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. Sie ist vereinbarungsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Urk. 23 Ziffer 4) und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). 6.3 Parteientschädigungen sind vereinbarungsgemäss in keinem Verfahren zuzusprechen (Urk. 23 Ziffer 5). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.